

einige andere Wendungen der Narratio, Dispositio und Corroboratio, während die Narratio im übrigen inhaltlich und vielfach wörtlich mit B, einige Ausdrücke der beiden anderen Formeln aber mit dem fast gleichzeitig ausgestellten Diplom Heinrichs für das Bistum Lüttich, Stumpf Reg. 2889b, übereinstimmen.

Kann bei dieser Zusammensetzung des Textes die Echtheit des Diploms (C) als gesichert gelten, das im St. Jakobskloster nie so hätte gefälscht werden können, so ist dadurch auch die Echtheit des ersten Teiles von B verbürgt, während A, das vor B (und dem entsprechenden Teile von C) einen die Vogteiverhältnisse von Donceel betreffenden Satz voraushat, eben um dieser Bestimmung willen gefälscht ist; die Fälschung ist um das Jahr 1140 entstanden, da sie von einem Schreiber herrührt, der auch eine Urkunde des Abtes Elbert von St. Jakob vom Jahre 1140 geschrieben hat¹.

Wann ist nun aber B, dessen Echtheit — wenigstens soweit es sich um den uns allein näher angehenden ersten Teil handelt — durch die angestellten Erwägungen dargetan ist, entstanden? Die Frage ist für unsere Untersuchung deswegen wichtig, weil, wie bereits Schubert gesehen hat², B von derselben Hand geschrieben ist, wie das auf den Namen Konrads II. gefälschte Diplom, von dem wir ausgingen, sodass das letztere wenigstens annähernd um dieselbe Zeit wie diese Urkunde angefertigt sein muss. Aber eine ganz genaue Antwort auf jene Frage lässt sich nicht geben. Denn einmal ist die Originalität von B durch äussere Merkmale nicht sicher verbürgt³, und es scheint,

1) Das hat bereits Schubert S. 89 ff. richtig ausgeführt. 2) A. a. O. S. 11. 86. Die im Text aufgeworfene Frage hat Schubert aber anscheinend für unnötig gehalten; er setzt vielmehr einfach B, das er als Original betrachtet, ins Jahr 1086 und deshalb die Fälschung c. 1086 an. 3) Die Urkunde (B) hat ein auf der Rückseite eingehängtes Siegel, von dem aber nur ein Bruchstück erhalten ist, das einen Teil des Brustbildes des Bischofs und von der Legende die Buchstaben 'INRIC . . . TIA' erkennen lässt. Das Siegel der Fälschung (A) ist dem Siegel von B sehr ähnlich, aber doch nicht ganz mit ihm übereinstimmend. Ein anderes Siegel des Bischofs Heinrich I. von Lüttich habe ich zur Vergleichung nicht heranziehen können; denn mit zwei Urkunden des Bischofs, die nach den Angaben ihrer letzten Herausgeber mit einem solchen Siegel versehen sein sollen, ist es anders bestellt, als die Editoren angegeben haben. Eine Urkunde vom J. 1079 für St. Hubert im Regierungsarchiv zu Luxemburg entbehrt — entgegen der Angabe von Kurth, Chartes de St. Hubert I, 46, n. 40 — jetzt der Besiegelung, und eine Urkunde vom J. 1092 für das Kloster Flône, die sich im Staatsarchiv zu Lüttich befindet, hat zwar das Fragment eines Siegels, aber es ist nicht, wie in